

RS Lvwg 2018/10/17 LVwG-AV-296/001-2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

17.10.2018

Norm

BauO NÖ 2014 §14

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

KIGG NÖ 1988 §9

KIGG NÖ 1988 §10 Abs3

KIGG NÖ 1988 §14

AVG 1991 §38

ABGB §297

1. ABGB § 297 heute
2. ABGB § 297 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Bestreitet jemand Eigentümer einer vom Beseitigungsauftrag erfassten Baulichkeit zu sein, so hat die Behörde sachverhaltsbezogene Feststellungen zur (fehlenden) Belassungsabsicht betreffend das Bauwerk schon zum Zeitpunkt der Bauführung unter Einbeziehung derer Erscheinungsbilder, Zweckwidmung sowie des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zu treffen (vgl auch VwGH 2005/05/0180). Bestreitet jemand Eigentümer einer vom Beseitigungsauftrag erfassten Baulichkeit zu sein, so hat die Behörde sachverhaltsbezogene Feststellungen zur (fehlenden) Belassungsabsicht betreffend das Bauwerk schon zum Zeitpunkt der Bauführung unter Einbeziehung derer Erscheinungsbilder, Zweckwidmung sowie des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses zu treffen vergleiche auch VwGH 2005/05/0180).

Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruch; Beseitigungsauftrag; Superädifikat; Kleingarten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.296.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at